



Merkblatt zum Förderprogramm der Stadt Kempten (Allgäu) zur Fassadensanierung („Fassadenprogramm“)

1. Geltungsbereich

Das Förderprogramm gilt innerhalb verschiedener festgelegter Gebiete, in denen eine Förderung grundsätzlich möglich ist. Ihr Anwesen liegt in diesem Bereich.

2. Ziele der Förderung

Das Förderprogramm soll die äußere Gestalt von Gebäuden, Höfen und Freiflächen verbessern, sowie die Schaffung neuer Freiflächen unterstützen. Mit den geförderten Maßnahmen soll die Beseitigung städtebaulicher Missstände unterstützt und nachhaltige Wohnumfeld- und Gestaltungsverbesserungen erzielt werden, die eine Aufwertung des stadtgestalterischen Erscheinungsbildes und eine Steigerung der Attraktivität des Sanierungsgebietes bewirken.

Die Stadt Kempten (Allgäu) verfolgt als eines ihrer strategischen Ziele, sich zu einer Vorzeigestadt im Klimaschutz zu entwickeln. Daher ist es das Ziel der Stadt, dass förderfähige Maßnahmen mit Möglichkeiten zur Energieeinsparung sinnvoll ergänzt und realisiert werden.

3. Umfang der Förderung

a) Fassadensanierung

Förderfähig sind:

- Maßnahmen an Dachflächen und Fassaden, wie z.B.: Dachdeckung, Putzerneuerung bzw. -ausbesserung, Ersatz oder Aufarbeitung von Fenstern etc. einschließlich energetische Maßnahmen wie z.B. Wärmedämmung.
- Baunebenkosten (z.B. Planungs- und Bauleitungskosten von Architekten und Ingenieuren) bis maximal 10% der anrechenbaren Kosten.

b) Verbesserung der Freiraumqualität (Hof- und Freiflächengestaltung)

Förderfähig sind:

- Kosten des Abbruchs
- Kosten der Herrichtung wie z.B. Entsiegelung, Abräumen von Hindernissen.
- Außenanlagen wie z.B. Einfriedungen, Geländebearbeitung, Wege und Plätze, Grünflächen, Bepflanzung.
- Baunebenkosten (z.B. Planungs- und Bauleitungskosten von Architekten und Ingenieuren) bis maximal 10% der anrechenbaren Kosten.



4. Energetische Maßnahmen

Eine Förderung von Maßnahmen nach 3. a) erfolgt i.d.R. nur, wenn im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen die bestehenden Möglichkeiten zur Energieeinsparung geprüft und möglichst umgesetzt werden. Vor Beginn der Maßnahmen ist deshalb die Inanspruchnahme einer Beratung an einer mit der Stadt abzustimmenden Stelle nachzuweisen.

Eine Förderung von energetischen Maßnahmen ist nur im Zusammenhang mit der Durchführung gestalterischer Maßnahmen im Sinne der Ziele unter 2., 1. Absatz, möglich.

5. Umfang der Förderung

Die Stadt Kempten (Allgäu) gewährt einen Zuschuss in Höhe von bis zu 30% der förderfähigen Kosten. Der Zuschuss ist je Objekt auf maximal 25.000 EUR begrenzt, wobei die förderfähigen Gesamtkosten mindestens 10.000 EUR betragen müssen.

6. Antragsverfahren

Bewilligungsstelle ist das Bauordnungs- und Bauverwaltungsamt der Stadt Kempten (Allgäu). Ein Förderantrag ist vor Auftragsvergabe bzw. Beginn der Maßnahmen schriftlich einzureichen. Die Durchführung der Arbeiten kann erst mit Bewilligung bzw. mit Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch die Bewilligungsstelle erfolgen.

Über die Gewährung des Zuschusses wird zwischen der Stadt Kempten (Allgäu) und dem Zuschussempfänger eine Vereinbarung geschlossen, in der die Einzelheiten geregelt werden.

Ihre Ansprechpartnerin:

Ines Brutscher
Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt
Tel. 0831 2525-6022; Fax 0831 2525-6015
E-Mail: ines.brutscher@kempten.de

HINWEISE

Grundlage der Förderung ist die Satzung vom 12.03.2019, geändert am 08.12.2023 - diese Ausführungen sind daher nicht abschließend. Insbesondere können konkrete Zuwendungen erst mit Abschluss der Vereinbarung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in Aussicht gestellt werden.